

## **Antrag auf Befreiung de(s) Staatsanwalt(s)\_in ... ,von allen Diensthandlungen die Einfluss auf dieses Gerichtsverfahren nehmen.**

Hiermit beantrag Ich das Richter\_in ... seinen Fürsorgepflichten mir gegenüber nachkommt und auf die Ablösung de(s)\_r Staatsanwalt(s)\_in ... hinwirkt.

Begründung:

Staatsanwalt\_in ... unterbrach mich während des letzten Verhandlungstags mehrfach bei der Wahrnehmung von meiner Prozessualen Rechte.

Dies führte u.a. dazu das ganze Absätze von Anträgen wiederholt vorgelesen werden mussten und dies führte wiederum zu einer unnötigen verschleppung des Verfahrens.

Herr\_Frau ... fällt es offensichtlich schwer zu akzeptieren das sie\_er in einen Rechtmäßigen Verfahren nicht höher gestellt ist als die\_der Angeklagte und das die StPO soetwas wie Prozessuale Rechte auch für die\_den Angeklagten vorsieht. Zu diesen Rechten gehört u.a. das Rederecht.

Art 103 Abs 1 GG StPo:

„Rechtliches Gehör muss jedermann vor Gericht erhalten. Der Anspruch bedeutet, dass dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden muss, sich dem Gericht gegenüber zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern , Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen, und dass das Gericht seine Ausführungen zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen muss.“

„Auf die Pflicht zur Wahrung der Menschenwürde geht dieses Recht [auf rechtliches Gehör, Anm. d. Antragsstellers](#) zurück (BVerfGE 7, 275, 279; Rüping Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs und seine Bedeutung im Strafverfahren, 1976: anthropologischer Ansatz; Schneider NJW 77, 873 ff über den Zusammenhang mit der Mitwirkung des Verteidigers). Es soll verhindern, dass der Mensch zum bloßen Objekt eines Verfahrens gemacht wird (BVerfGE 7, 53, 58 = NJW 59, 427), dient also keineswegs nur der Erforschung der Wahrheit.“

( Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Verlag C.H. Beck, 51. Auflage aus dem Jahr 2008, Seite 5)

Das verhalten de(s) Staatsanwalt(s)\_in, in vorm von störenden Zwischenbemerkungen dient offenbar der Einschüchterung meinerseits und schränkt meine Verteidigungsfähigkeit erheblich ein. Dies macht deutlich das die\_der Staatsanwalt\_in seine\_ihre Pflicht auf objektivität schwer und nachhaltig verletzt.

- 4.
5. Abschnitt. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

#### Vorbemerkungen

- 2) Gerichtspersonen iS des Abschnitts sind Berufsrichter sowie Schöffen. UrkB und sonstige protokollführer
- 3) Für Staatsanwälte gelten die §§ 22 nicht entsprechend (...) Allgemein ist es vielmehr Sache des StA, auf seine Ablösung zu drängen (...) und Aufgabe des Dienstvorgesetzten, einen StA, dessen Mitwirkung unzulässig und der daher von entspr. Amtshandlungen zu befreien ist (...) Das Gericht und die anderen prozessbeteiligten können bei ihm auf die Ablösung hinwirken (...) Das Gericht kann sie aber nicht gegen seinen Willen durchsetzen (...) Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Beschuldigte den StA für befangen hält, wobei aber keineswegs die gleichen Maßstäbe anzuwenden sind wie nach § 24 bei der Befangenheit von Richtern (...) pflicht zum Eingreifen des Gerichts auf Grund der Fürsorgepflicht, wenn der StA seine pflicht zur objektivität schwer und nachhaltig verletzt.